

S.3 Siedlungsausstattung

S.3.1 Öffentliche Bauten und Anlagen

1. Richtplanaufgaben

Für öffentliche Bauten und Anlagen oder Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Vor allem im Bereich Sportstätten und Schiessanlagen besteht ein Koordinationsbedarf mit der Region St. Gallen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Kanton besteht an öffentlichen Gebäuden kein wesentlicher Zusatzbedarf. Bestehende Anlagen werden zum Teil saniert, ausgebaut oder einer neuen Nutzung zugeführt. In der Altersvorsorge und dem Gesundheitswesen werden im Mittelland (Trogen, Speicher, Teufen) geeignete Lösungen realisiert.

Die bestehenden Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung sind im Grundlagenteil aufgeführt.

3. Abstimmungsgsanweisungen

3.1

Die folgenden Vorhaben für geplante Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen:

Vorhaben	Abstimmungsstand
Urnäsch, Reka Zentrum	Festsetzung
Herisau, Ausbau und Sanierung Kaserne	Zwischenergebnis
Herisau, Neubau Gebäude Zentrale Instruk-toren Schule der Kaserne	Zwischenergebnis
Teufen, Neunutzung Spital / Neubau Alters-heim	Festsetzung
Herisau, Gesamtsanierung Werkhof Tief-bauamt Gemeinde Herisau	Vororientierung
Herisau, Gesamtsanierung Psychiatrisches Zentrum Herisau PZH	Zwischenergebnis
Herisau, Verlegung Sozialpsychologischer Dienst SPS	Zwischenergebnis

Vorhaben	Abstimmungsstand
Herisau, Ausbau der Gebärdabteilung des Kantonalen Spitals	Vororientierung
Teufen, Neunutzung Zeughaus	Vororientierung
Teufen, Sanierung Zivilschutzgebäude und Feuerwehrrübungsplatz	Vororientierung
Teufen, Neubau Untersuchungsgefängnis Gmünden	Festsetzung
Trogen, Gesamtanierung Rathaus Trogen	Vororientierung
Heiden, Gesamtanierung Werkhof Tiefbauamt, Kanton Appenzell Ausserrhoden	Vororientierung
Heiden, Neubau Postautobahnhof	Vororientierung
Heiden, Zentrumsentwicklung (Coop)	Vororientierung

S.3.2 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

1. Richtplanaufgabe

Zur Abdeckung der Bedürfnisse nach Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende sind raumplanerische Massnahmen, wie insbesondere die richtige Zonenzuweisung, zu prüfen oder festzulegen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden setzt sich zum Ziel, mindestens zwei Durchgangsplätze zur Verfügung zu stellen und langfristig zu sichern.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der Bund ist bestrebt, die Situation der Fahrenden in der Schweiz zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Im Rahmen der Bemühungen um Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 169 über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker und mit Annahme des Postulates "Beseitigung von Diskriminierungen der Fahrenden" am 19. September 2003, wurde dieses Thema wieder aktuell.

Mit dem im Jahr 2001 publizierten Gutachten „Fahrende und Raumplanung“ wurden die Bedürfnisse der Fahrenden an den Raum erläutert. Zudem konnte eine umfassende Übersicht über die bestehenden Stand- und Durchgangsplätze gegeben werden. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde Handlungsbedarf in Bezug auf die raumplanerische Sicherung bestehender Durchgangsplätze festgestellt.

Seither hat sich an dieser Situation nichts Wesentliches geändert. Den Standberichten 2005 und 2010 kann entnommen werden, dass der im Gutachten „Fahrende und Raumplanung“ (2001) genannte gesamtschweizerische Bedarf an Stand- und Durchgangsplätzen nach wie vor nicht gedeckt ist. Im Jahr 2014 haben die Fahrenden erneut auf diese Missstände hingewiesen.

In den Gemeinden Herisau und Teufen werden den Fahrenden temporär Plätze angeboten, welche sich in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen befinden. Beide Plätze werden nur sporadisch und in unregelmässigen Abständen durch Fahrende genutzt. In Herisau befindet sich der Platz an der Bachwiesstrasse unmittelbar vor der ARA Bachwies. Der erwähnte Platz ist noch immer nutzbar. Der zweite Platz befindet sich auf dem Zeughausplatz in Teufen. Beim Zeughausplatz handelt es sich um einen öffentlichen Parkplatz, der häufig durch andere Nutzungen belegt ist (Vihschau, Jahrmarkt, Zirkus, öffentliche Veranstaltungen). Die im Jahr 2012 abgeschlossenen Umbau- und Sanierungsarbeiten des Zeughauses und die damit verbundenen neuen, öffentlichen Nutzungen, führen dazu, dass die Verfügbarkeit des Zeughausplatzes in den letzten Jahren stark abgenommen hat. Dieser Umstand bewegt die Gemeinde Teufen, den Zeughausplatz als Durchgangsplatz für Fahrende aus dem kantonalen Richtplan streichen zu lassen. Als Alternati-

ve schlägt die Gemeinde Teufen den Platz „Neubrücke“ (Parz. Nr. 2044) als Durchgangsplatz für Fahrende vor. Erwähnte Parzelle befindet sich im Eigentum des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Aufgrund der ungeeigneten Erschliessung (Bahnübergang, direkt ab Kantonsstrasse ohne eigentlichen Einlenker, im Ausserortsbereich) eignet sich dieser Platz für die erwähnte Nutzung jedoch nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass erwähntes Grundstück keiner rechtskräftigen Bauzone zugewiesen ist. Für den zur Aufhebung vorgeschlagenen Durchgangsplatz „Zeughaus“ für Fahrende soll als Ersatz der Standort Bächli (Parzelle Nr. 2307) geprüft werden. Im Sommer 2014 konnte erwähnte Parzelle ein erstes Mal während eines befristeten Zeitraumes als Durchgangsplatz genutzt werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

In den Gemeinden Teufen und Herisau ist je ein Durchgangsplatz für Fahrende zur Verfügung zu stellen. Die Plätze sind langfristig zu sichern. Zudem ist ihre Verfügbarkeit zu verbessern.

3.2

Die Durchgangsplätze sind einer geeigneten Bauzone zuzuweisen. Mit Massnahmen sind die Durchgangsplätze (öffentlichrechtlich und/oder privatrechtlich) zu sichern und ihre Verfügbarkeit zu verbessern.

3.3

Der Zeughausplatz Teufen als Durchgangsplatz für Fahrende kann nur aufgehoben werden, wenn ein gleichwertiger, gefahrlos erschliessbarer, rechtlich gesicherter Platz zur Verfügung gestellt werden kann und die Verfügbarkeit gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang ist die Nutzung des Standortes Bächli (Parzelle Nr. 2307) als Durchgangsplatz zu prüfen.

4. Abstimmungsanweisung

4.1

Das zuständige Departement prüft, ob weitere rechtliche Grundlagen zu schaffen sind.

4.2

Das zuständige Departement prüft zusammen mit der Gemeinde Teufen, ob auf der Parzelle Nr. 2307, Bächli (Teufen) als Alternative zum Zeughausplatz ein Durchgangsplatz für Fahrende zur Verfügung gestellt werden kann.

Zwischenergebnis